

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.183.932

Wien, am 7. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Köllner, MA, Genossinnen und Genossen haben am 12. März 2020 unter der Nr. **1262/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Budgetmaßnahmen zur Sanierung von Sportstätten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *Welche budgetären Maßnahmen setzen Sie, um Gemeinden bei der Erhaltung/Sanierung ihrer Sportstätten finanziell zu unterstützen?*
- *Welche Infrastrukturprojekte des Sports werden derzeit von Ihrem Ressort gefördert bzw. welche sollen gefördert werden?*
- *Gibt es Ihrerseits eine langfristige Strategie, um die finanzielle Unterstützung zur Erhaltung/Sanierung von Sportstätten über die nächsten Jahre hinaus zu gewährleisten?*

Nach der grundsätzlichen kompetenzrechtlichen Systematisierung von „Angelegenheiten des Sports“ liegen diese nach Art.15 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Dies bedeutet, dass der Bund lediglich auf der Basis von Selbstbindungsgesetzen (ohne subjektiven Rechtsanspruch auf nicht-hoheitliches Handeln) tätig wird. Darüber hinaus wurde vor dem Erlass des ersten Bundes-Sportförderungsgesetzes zwischen Bund und

Ländern eine Vereinbarung über die Grundvoraussetzung von Förderungen des Bundes geschlossen. Demnach wurde als Basis für eine Förderung durch den Bund der Art. 17 B-VG akzeptiert, jedoch unter der Einschränkung und Grundvoraussetzung, dass es sich beim Fördergegenstand um Angelegenheiten des Sports von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung handeln muss.

Diese Grundsystematik ist daher auch beim Fördergegenstand der „Sportstätten und Sportinfrastruktur“ abgebildet. Dabei wird Sportinfrastruktur von internationaler und gesamtösterreichischer Bedeutung (laut Rechnungshof damit über die Regionalität / Bedarf eines Bundeslandes hinausgehend) in enger Abstimmung mit dem nachgewiesenen Bedarf des/der jeweiligen österreichischen Bundes-Sportfachverbandes/Bundes-Sportfachverbände für dessen/deren Konzept des österreichweiten Spitzen-, Leistungs- und Nachwuchleistungsports gefördert. Dies bedeutet u.a., dass an dieser Stätte zumindest Nationalkadertraining, Nachwuchleistungsport der höchsten Kategorie, Schulungen etc. für einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Ausmaß stattzufinden hat.

Dabei kann diese Infrastruktur neben der oben erwähnten Funktion selbstverständlich zugleich für eine Gemeinde und/oder Stadt beispielsweise im Rahmen der Daseinsvorsorge oder auch Landessportförderung systemrelevant sein. Dem Spitzensport muss dabei aber für die Gewährung und auch den Erhalt der Bundes-Sportförderung eine gewisse Priorität eingeräumt und über mehrere Jahre auch beibehalten werden.

**Zu Frage 4 (Anmerkung: im Originaltext der Anfrage wird diese Frage nochmals unter „Frage 3“ angeführt):**

- *Gibt es für betroffene Gemeinden, wie Neusiedl am See, die Möglichkeit, bei akut auftretenden Problemen rasch und unbürokratisch auf finanzielle Unterstützungen des Bundes zurückgreifen zu können?*
  - a) *Wenn ja, welche?*
  - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Das System der Bundes-Sportförderung für „Sportstätten und Sportinfrastruktur“ beruht nicht zuletzt auch aufgrund der Fördersummen auf Projekten, denen langfristige Planungen und Abstimmungen mit den relevanten Partnern, zum Teil auch über mehrere Jahre, vorangehen. Die Bundes-Sportförderung in diesem Bereich zielt daher eher auf längerfristige sportstrategische Überlegungen ab, als dass sie auf „rasche und unbürokratische Hilfe“ ausgerichtet sein könnte.

Weitere Details dazu können dem Förderprogramm „Sportinfrastruktur und Sportstätten“ auf der Homepage meines Ministeriums unter <https://www.bmkoes.gv.at/sport/sportfoerderungen/formulare.html> entnommen werden.

Mag. Werner Kogler

